

AZ: 047.01



Gemeinde
Frickenhausen
mit
Linsenhofen
und
Tischardt

**GEMEINDE FRICKENHAUSEN
LANDKREIS ESSLINGEN**

SATZUNG
ÜBER ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
VOM 13.04.1956

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 FORM ÖFFENTLICHER BEKANNTMACHUNGEN	4
§ 2 ZEITPUNKT ÖFFENTLICHER BEKANNTMACHUNGEN	4
§ 3 INKRAFTTRETEN	4
VERFAHRENSVERMERKE	4

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1995 (Ges. Bl. S. 129) – GO – in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 31. Oktober 1955 (Ges. Bl. S. 235) hat der Gemeinderat der Gemeinde Frickenhausen am 13. April 1956 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Form öffentlicher Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Frickenhausen ergehen, soweit keine sonder gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Frickenhausen.

§ 2 Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen

1. Als Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen gilt der Ausgabetag des Mitteilungsblattes der Gemeinde.
2. Der Ausgabetag ist auf der Bekanntmachung zu vermerken.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 1. Mai 1956 in Kraft getreten.

Verfahrensvermerke

- (1) Die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen vom 13.04.1956 ist am 01.05.1956 in Kraft getreten.